

1. des Herrn Abgeordneten Koch, ob die Regierung auch über die Höhe der Gehälter von den Firmen, die Kriegslieferungen erhalten, Auskunft verlange, und

2. des Herrn Abgeordneten Bauer, daß die Löhne seitens der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgelegt sind und die Schuld an niedrigen Löhnen vielfach an den Unternehmern nicht liegt,

erwidert das Kriegsministerium nachstehendes:

Das Kriegsministerium nimmt im allgemeinen einen Einfluß auf die Gestaltung der vorstehend näher bezeichneten Gehälter nicht und hält sich auch für eine solche Einflußnahme im allgemeinen nicht für zuständig. Wo in einzelnen Fällen Beschwerden oder besondere Fälle dem Kriegsministerium oder den unterstellten Behörden zur Kenntnis kommen, werden Erörterungen angestellt.

Auf Grund ihres Ergebnisses wird dann, falls es notwendig sein sollte, eingegriffen.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildete die Lohnfrage in der Baumwoll-Textilindustrie. Um die Unternehmer instandzusetzen, den Textilarbeitern höhere Löhne zu zahlen, wurde bereits am 1. März 1917 eine Erhöhung der Garnhöchstpreise vorgenommen.

Da auch diese sich nicht als hinreichend erwiesen haben, wurde Mitte Mai in Berlin beschlossen, eine weitere Erhöhung der Gespinnst- und Gewebepreise eintreten zu lassen.

Die vorgenommenen Erhöhungen sollen lediglich zu Lohnaufbesserungen beziehentlich in vollem Umfange zugunsten der Arbeiter verwendet werden.

In diesem Falle war eine unmittelbare Einflußnahme dadurch ermöglicht und bedingt, daß die Industrie die Erhöhung der Preise ihrer Produkte ausdrücklich mit der Notwendigkeit, die Arbeitslöhne unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse zu erhöhen, begründet hatte."

Von den Petitionen der Anlage I sind 3, nämlich die unter 11, 17 und 18, ohne Angabe der Namen der sich an die Kammer wendenden Personen, sie sind deshalb nach § 23a der Landtagsordnung unzulässig. Die anderen Petitionen bringen nur solche Wünsche, die bei dem Antrage selbst mit verhandelt sind und werden deshalb durch die Entschliebung über ihn erledigt.

Aber den Antrag hinaus geht nur die eine Petition des Vorstandes des Sächsischen Gemeindetags (14), die dahin gerichtet ist,

bei der königlichen Staatsregierung dafür einzutreten, daß den bürgerlichen Gemeinden die vom 1. Januar 1917 ab an ihre Beamten gewährten Teuerungszulagen nach der für die Teuerungszulagen der Volksschullehrer geltenden Abstufung ganz oder teilweise aus Staatsmitteln erstattet werden, und die dafür erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Da die Petition gedruckt an alle Ständemitglieder verteilt worden ist, wird auf ihren Inhalt verwiesen. Ihr sind 2 umfangreiche Tabellen beigegeben, die in dem zu den Akten genommenen Abdrucke durch die inzwischen festgestellten Ausgabeziffern der Stadt Leipzig ergänzt und durch eine weitere Zuschrift vom 2. Juni 1917 berichtigt worden sind. Die Petition bezieht sich auf den finanziellen Ausgleich zwischen dem Staate und den politischen Gemeinden, indem sie die durch die Teuerungszulagen entstandenen Ausgaben in ähnlicher, wenn auch noch weitergehender Weise, als es bei den Schulgemeinden geschieht, vom Staate ersetzt wissen will. Der Berichterstatter erkannte